

Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Hintergrund der Neuregelung

Am 29. Juli 2014 trat es in Kraft: das Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr. Damit wird die im Jahre 2011 eingeführte Zahlungsverzugsrichtlinie 2011/7/EU umgesetzt. Wichtig: Das Gesetz gilt nur im Verhältnis Unternehmer zu Unternehmer oder Unternehmer zu der öffentlichen Hand. **Geschäfte mit Verbrauchern** werden von der Richtlinie und dem Gesetz **nicht erfasst**. Für sie gilt weiterhin die deutsche Verzugsregelung. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte unserem Infoblatt **R06** „Was tun, wenn der Kunde nicht zahlt? - Mahnverfahren, Inkasso“ unter www.saarland.ihk.de, **Kennzahl 64**.

Neue Zahlungsfristen

Unternehmer dürfen als Auftraggeber **gegenüber Unternehmern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Zahlungsfrist bis zu 60 Tagen vereinbaren**. Sie dürfen **nicht** vereinbaren, dass eine Zahlung erst nach **mehr als 60 Tagen** erfolgt. Das heißt: Zwei Monate nach Rechnungseingang muss gezahlt werden. Eine Zahlungsfrist von **mehr als 60 Tagen** muss außerhalb der AGB **ausdrücklich vereinbart** werden und darf für den Gläubiger nicht grob unbillig sein. Was genau unter einer **ausdrücklichen Vereinbarung** zu verstehen ist, sagt § 271 a BGB nicht. Die Rechtsprechung wird deshalb klären, was unter dem Begriff einer „ausdrücklichen Vereinbarung“ zu verstehen ist. Zahlungsfristen bis zu 60 Tagen sind jedoch unbedenklich.

Öffentliche Auftraggeber müssen in der Regel innerhalb von **30 Tagen** zahlen. Über eine **ausdrückliche Vereinbarung** kann die Zahlungsfrist auf **bis zu 60 Tage** verlängert werden. Eine **weitere Verlängerung** der Zahlungsfrist ist unwirksam und kann **nicht vereinbart** werden.

Zahlungsfrist

Unternehmen	Öffentliche Auftraggeber
in AGB 60 Tage, länger i.d.R. nicht möglich	30 Tage
per Vereinbarung: 60 Tage	per Vereinbarung, wenn sachlicher Grund: 60 Tage
per Vereinbarung, sofern nicht „grob unbillig“: über 60 Tage	über 60 Tage nicht möglich

Neue Überprüfungs- und Abnahmefristen

Häufig kann erst dann gezahlt werden, wenn die Warenlieferung überprüft oder bei einem Werkvertrag das etwa zu errichtende Gebäude abgenommen ist. Auch die Berechnung dieser Frist wird durch § 271 a BGB geregelt. Bis zu **30 Tagen** kann nach Empfang der Leistung diese überprüft werden. Soll diese Frist überschritten werden, muss eine ausdrückliche Vereinbarung erfolgen, die die Belange des Gläubigers nicht grob unbillig beschränken darf.

Annahmefrist

Unternehmen	Öffentliche Auftraggeber
in AGB 30 Tage	30 Tage
per Vereinbarung, sofern nicht „grob unbillig“: über 30 Tage	per Vereinbarung, sofern nicht „grob unbillig“: über 30 Tage

Höhe der Verzugszinsen und sonstiger Verzugschaden

Hat der Gläubiger seine Pflichten erfüllt und der Schuldner den fälligen Betrag nicht rechtzeitig gezahlt, so hat der Gläubiger von Gesetzes wegen einen **Anspruch auf Zahlung von Zinsen**. Der **Zinsanspruch** entsteht am Tag nach Ablauf des Zahlungstermins oder der Zahlungsfrist, sofern die Vertragsparteien einen Zahlungstermin oder eine Zahlungsfrist vertraglich bestimmt haben. Durch das neue Gesetz wird der gesetzliche Verzugszinssatz um einen Prozentpunkt auf **neun Prozentpunkte** über dem Basiszinssatz angehoben.

Im Gegensatz zu einem Unternehmen als Gläubiger und einer öffentlichen Stelle als Schuldnerin dürfen **zwei Unternehmen** untereinander vertraglich die **Höhe** des Verzugszinssatzes **vereinbaren**. Haben Unternehmen die Höhe des Verzugszinssatzes nicht extra vertraglich geregelt, gilt - genauso wie bei Verträgen

zwischen einem Unternehmen als Gläubiger und einer öffentlichen Stelle als Schuldnerin - der **ansonsten gesetzliche Zins** bei Zahlungsverzug.

Entschädigung für Beitreibungskosten

Zudem entsteht neben dem Anspruch auf Verzugszins und Schadensersatz ein **Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrags in Höhe von 40 Euro** als Entschädigung für die Beitreibungskosten des Gläubigers. Hierfür muss der Gläubiger den Schuldner nicht vorab mahnen. Übersteigen die Beitreibungskosten den Pauschalbetrag hat der Schuldner natürlich auch Anspruch auf Erstattung der darüber hinausgehenden Beitreibungskosten. Diese dürfen **auch Kosten für die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder eines Inkassounternehmens** umfassen.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.